

23. Oktober 2002

Einführungsverordnung zur eidgenössischen Ausweisverordnung (EV AwV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG [SR 143.1]) und die Verordnung des Bundesrates vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAWG [SR 143.11]),
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern,
beschliesst:

Art. 1

Zuständigkeit

¹ Das Amt für Migration und Personenstand ist ausstellende Behörde für Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Pass und Identitätskarte).

² Es übernimmt zusätzlich die Aufgaben einer Notpass-Stelle. Diese Aufgaben können, wenn vertraglich vereinbart, auch für die Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Kanton übernommen werden.

Art. 2

Gebühren

Es gelten die Gebührensätze und die obligatorischen Zuschläge für weitere Dienstleistungen gemäss Anhang 2 VAWG [SR 143.11].

Art. 3

Gebührenaufteilung

¹ Die Aufteilung des Gebührenanteils Kanton gemäss Anhang 3 VAWG [SR 143.11] zwischen Kanton und Gemeinden, wird für die ordentlichen Ausweise und für den provisorischen Pass wie folgt geregelt:

		Kanton	Gemeinde
a	Identitätskarte, Kinder	50 %	50 %
b	Identitätskarte, Erwachsene	50 %	50 %
c	Pass, Kinder	50 %	50 %
d	Pass, Erwachsene	50 %	50 %
e	Pass und Identitätskarte, Kinder	50 %	50 %
f	Pass und Identitätskarte, Erwachsene	50 %	50 %
g	Provisorischer Pass	CHF 40.00	CHF 30.00

² Wird der provisorische Pass bei der ausstellenden Behörde direkt beantragt, fällt der Gemeindeanteil dem Kanton für die Datenerhebung und die Identitätsabklärung zu.

Art. 4

Inkasso

¹ Die antragstellende Behörde erhebt von der antragstellenden Person bei der Beantragung eines ordentlichen Ausweises die Gesamtgebühr und die Auslagen (Portokosten pro Ausweis) gemäss Anhang 2 VAWG [SR 143.11]. Für die Portokosten wird der geltende Tarif der Post für eine eingeschriebene Briefsendung angewendet.

² Für den provisorischen Pass hat die antragstellende Behörde von der antragstellenden Person nur den Gemeindeanteil ohne Auslagen zu erheben. Die restlichen Gebühren sind von der ausstellenden Behörde einzufordern.

Art. 5

Rechnungsstellung

¹ Das Amt für Migration und Personenstand stellt den Gemeinden monatlich Rechnung für die ausgestellten Ausweise. Die einzelnen Ausweise werden im Anhang zur Rechnung aufgeführt.

² Die Rechnung ist durch die Gemeinde innert 30 Tagen zu begleichen. Das Amt für Migration und Personenstand kann mit der Gemeinde die Zahlung per Lastschriftverfahren vereinbaren.

Art. 6

Verlustmeldungen

¹ Jeder Verlust eines Ausweises ist durch die Inhaberin oder den Inhaber bei der Kantonspolizei Bern anzuzeigen. *[Fassung vom 17. 10. 2007]*

² Die Kantonspolizei *[Fassung vom 17. 10. 2007]* stellt eine Verlustmeldung aus.

³ Sie *[Fassung vom 17. 10. 2007]* schreibt jeden Verlust im Ripol aus.

Art. 7

Änderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV *[BSG 154.21]*) wird wie folgt geändert:

Art. 8

Aufhebung eines Erlasses

Die Passverordnung vom 19. Februar 1929 wird am 1. Januar 2003 aufgehoben.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

23.10.2002 EV

BAG 02–78, in Kraft am 1. 10. 2002

Änderungen

17.10.2007 V

Polizeiverordnung, BAG 07–107 (Art. 17), in Kraft am 1. 1. 2008